

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

Betrifft: Bebauungsplan Nr. 84/15
„Wohn- und Sondergebiet Dr.-Unruh-Straße - Dahlberg“

Hier: Bekanntmachung der Satzung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 85/15 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden: von der Straße Dahlberg
- im Osten: vom Lenensruher Weg
- im Süden: von der öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz an der Dr.-Unruh-Straße
- im Nordwesten: von der Dr.-Unruh-Straße

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

der Flächennutzungsplan für den Planbereich im Wege der Berichtigung anzupassen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 84/15 tritt mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Stadtanzeiger der Hansestadt Wismar gemäß § 10 Abs. 3 BauGB als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84/15 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Str. 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in diesem Bebauungsplan zitierten DIN-Vorschriften, insbesondere die DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) werden ebenfalls im Bauamt zur Einsicht bereit gehalten.

Zusätzlich ist die Satzung unter www.wismar.de/Bürger/Bauen-Wohnen/Stadtplanung/Bebauungspläne einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84/15 schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

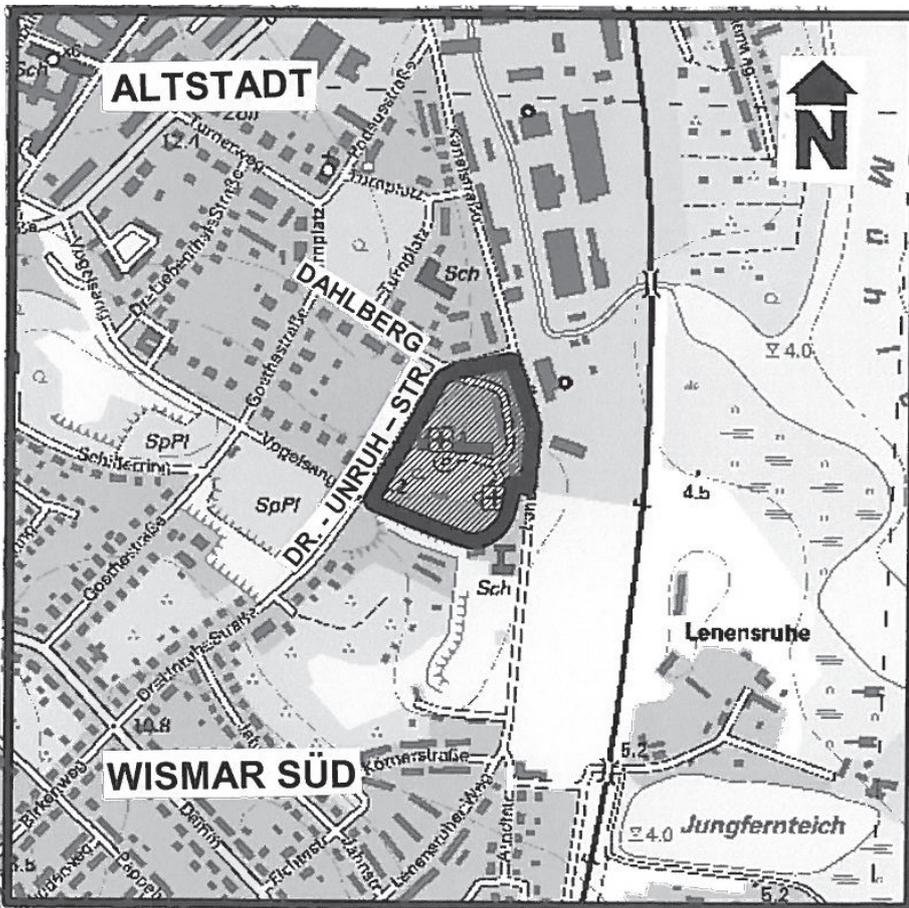
Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Weitere Hinweise erfolgen zur Geltendmachung von Verstößen gegen Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V). Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen

Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt gegenüber der Hansestadt Wismar geltend zu machen.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann hingegen stets geltend gemacht werden.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abteilung Planung



Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung am 27. September 2018 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) und § 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 den Bebauungsplan Nr. 84/15 „Wohn- und Sondergebiet Dr.-Unruh-Straße - Dahlberg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Bauleitplanverfahren wurde nach § 13a BauGB für Bebauungspläne der Innenentwicklung durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ist